

Ansparungen aus Sozialhilfe stellen kein einzusetzendes Vermögen nach dem SGB XII dar

I. Hilfe zum notwendigen Lebensunterhalt

Hilfebedürftige, die Leistungen nach dem SGB XII oder dem SGB II beziehen, erhalten Geldbeträge um damit in einem Bedarfszeitraum ihren Lebensunterhalt sichern zu können. Der Bedarfszeitraum ist der Zeitraum, in dem der Bedarf besteht. Diese Hilfe zum Lebensunterhalt ist das, was im allgemeinen Sprachgebrauch als Sozialhilfe bezeichnet wird. Sie deckt die grundlegenden Lebensbedürfnisse wie Ernährung, Kleidung und Körperpflege ab, wenn der Hilfesuchende selbst über kein Einkommen oder Vermögen verfügt, das er zur Bedarfsdeckung einsetzen kann und muss. Damit erhält Hilfe, wer seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend mit eigener Arbeitskraft und eigenen Mitteln, aus Einkommen und Vermögen oder mit Hilfe anderer, bestreiten kann. Der Hilfesuchende erhält einen Regelsatz der Sozialhilfe, mit dem die Kosten für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens abgegolten sind, § 27 a SGB XII, sog. notwendiger Lebensunterhalt. Darüber hinaus sieht die Hilfe zum Lebensunterhalt auch spezielle Leistungen vor, die nicht im Regelsatz enthalten sind. Hierzu zählen beispielsweise der Mehrbedarf, § 30 SGB XII oder einmalige Bedarfsleistungen wie die Erstausrüstung mit Kleidung oder Hausrat, § 31 Abs. 1 SGB XII.

II. Taschengeld und Kleidergeld als weiterer notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

Daneben gibt es den sog. weiteren notwendigen Lebensunterhalt, einen Barbetrag für Leistungsberechtigte in Einrichtungen, § 27 b SGB XII. Hilfebedürftige, die in Einrichtungen leben, haben Anspruch auf den weiteren notwendigen Lebensunterhalt in Form von Kleidergeld und eines angemessenen Barbetrages zur persönlichen Verfügung, § 27 b Abs. 2 S. 1, Halbsatz 1 SGB XII.

Beim Taschengeld handelt es sich um eine Geldleistung, die im Sozialrecht für Hilfesuchende geleistet wird, die in Altenheimen, Pflegeheimen oder Behinderteneinrichtungen leben. Dabei handelt es sich um einen Barbetrag, der dem Hilfesuchenden persönlich zur Verfügung steht. Das Taschengeld ist damit ebenfalls eine Leistung der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt und daher nicht mit dem Taschengeld des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu verwechseln. Das Taschengeld für Erwachsene beträgt derzeit mindestens 107,73 €.

III. Verwendung

Nicht selten kommt es vor, dass diese Barbeträge angespart werden, da zum gegenwertigen Zeitpunkt kein Bedarf an neuen Kleidungsstücken besteht oder der zur persönlichen Verfügung stehende Barbetrag innerhalb eines Monats nicht vollständig ausgeschöpft wird. Diese angesparten Geldbeträge sind dann auch noch im Folgemonat/den Folgemonaten vorhanden. Es stellt sich daher die Frage, wie dieses angesparte Geld im Rahmen des Bezuges der Sozialhilfe einzuordnen ist, insbesondere, ob es sich hierbei um Einkommen oder (einzusetzendes) Vermögen handelt.

1. Barbetrag

Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen erhalten neben den notwendigen Lebensunterhalt, der dem Umfang der erbachten Leistungen der Einrichtungen entspricht, einen sog. weiteren notwendigen Lebensbedarf, der insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung umfasst, § 27b Abs. 2 S. 1 Halbsatz 1 SGB XII. Für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt kann nicht das Einkommen berücksichtigt werden, dass die hilfebedürftige Person innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwirbt, in dem über die Leistungen entschieden worden ist. Insoweit findet § 31 Abs. 2 S. 2 SGB XII keine Anwendung, § 27b Abs. 2 S. 1 Halbsatz 2 SGB XII.

2. Einkommen

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB XII, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, § 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII. Gleiches gilt für Leistungen nach dem SGB II. Zum sozialhilferechtlichen Einkommen zählen grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder in geldmessbaren Werten, die der Hilfebedürftige während der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält, vgl. § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II.

Hinsichtlich der Frage, ob Einkommen im Bedarfszeitraum zur Verfügung steht, gilt grundsätzlich das Zuflussprinzip. Steht Einkommen zur Verfügung, kann es nur für den künftigen Bedarfszeitraum, das heißt eine bestimmte Bedarfszeit, eingesetzt werden. Einkommen steht zur Verfügung, wenn der Hilfebedürftige dies im entsprechenden Monat tatsächlich erhält. Demnach handelt es sich sowohl nach dem SGB XII als auch nach dem SGB II um Einkommen z.B. bei Einnahmen aus Arbeit, Lohnnachzahlungen, Weihnacht-Urlaubsgeld, Arbeitslosengeld oder Krankengeld, Steuererstattungen und Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Kapital- und Zinserträge, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Eigenheimzulage, Lottogewinne etc.

Ausweislich des Wortlautes des § 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII gehören zum Einkommen gerade nicht die Leistungen nach dem SGB XII selbst. Folglich handelt es sich bei der Hilfe zum notwendigen Lebensunterhalt sowie der Hilfe zum weiteren notwendigen Lebensunterhalt (Kleider- und Taschengeld) nicht um Einkommen im Sinne des SGB XII. Leistungen nach dem SGB XII stellen zu keinem Zeitpunkt Einkommen dar und sind daher, unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses und einem etwaigen tatsächlichen zur Verfügung stehen, bei der Bedarfsdeckung nicht zu berücksichtigen und einzusetzen.

3. Vermögen

Möglicherweise handelt es sich bei angesparten Leistungen nach dem SGB XII um Vermögen, welches im Rahmen der Sozialhilfe einzusetzen sein könnte.

a) Vermögensbegriff

Der Begriff des Vermögens ist gesetzlich nicht definiert, wird aber vom Gesetz vorausgesetzt. So stellen § 90 Abs. 1 SGB XII bzw. § 12 Abs. 1 SGB II lediglich klar, dass das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen ist. Was zu dem Vermögensbegriff gehört, wird nicht definiert oder näher erläutert. Der Begriff des Vermögens ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Inhalte durch den Rechtsanwender, letztendlich durch die Gerichte, zu bestimmen ist. Zum Vermögen gehören Geld und Geldwerte, bewegliche und unbewegliche Sachen, Forderungen und sonstige Rechte.

Der Begriff des Vermögens ist vom Einkommen zu unterscheiden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zuflusses. Wie bereits erörtert, ist Einkommen alles, was jemals wertmäßig in der Bedarfszeit zufließt. In Angrenzung davon ist Vermögen das, was wertmäßig vor der Bedarfszeit schon vorhanden war oder in einer vorangegangenen Bedarfszeit angespart wurde¹. Geld und Geldwerte gehören zum Vermögen, soweit sie nicht dem Einkommen zuzurechnen sind. Für die Frage, ob Geld oder Geldwerte dem Einkommen oder Vermögen zuzurechnen sind, ist der Zeitpunkt des Zuflusses entscheidend. Erfolgt der Zufluss im Bedarfszeitraum ist Geld als Einkommen, der nicht verbrauchte Teil des Geldes oder Geldwertes nach Ablauf des Bedarfszeitraumes als Vermögen zu berücksichtigen.

b) Maßgeblicher Zeitpunkt

Demnach ist grundsätzlich bei der Anrechnung von Einkommen vom tatsächlichen Zufluss im Bedarfszeitraum auszugehen. Ein aktuelles Einkommen wird einer aktuellen Notlage gegenüber gestellt. Mittel, die der Hilfesuchende vor Beginn des Bedarfszeitraumes erhalten hat, sind, soweit sie noch zur Verfügung stehen, im allgemeinen Bedarfszeitraum dem Vermögen zuzurechnen. Der Bezug zur Bedarfszeit ist von grundsätzlicher Bedeutung, da Einkommen und Vermögen nur dann wirksam zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden

¹ Geiger in LPK-SGB XII, 9. Auflage 2012, § 90 Rdnr. 5.

können, wenn Sie in der Zeit des Bedarfes zur Verfügung stehen. Es kommt also auf die Verfügbarkeit an.

c) Das Problem

Damit fällt Geld, soweit es nicht verbraucht oder über den Bedarfszeitraum hinaus angespart wird, grundsätzlich unter den Begriff des Vermögens.

Insoweit würde auch angespartes Taschen- oder Kleidergeld unter den Vermögensbegriff fallen und wäre insoweit zur Deckung des Bedarfs einzusetzen, da es sich dabei um Mittel handelt, die der Hilfesuchende vor Beginn des Bedarfszeitraumes erhalten hat und die ihm aufgrund der tatsächlich Ansparung noch zur Verfügung stehen.

Wie bereits dargestellt, zählen Leistungen nach dem SGB XII entsprechend § 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII nicht zum Einkommen. Damit wären Kleider- und Taschengeld zwar kein Einkommen im Sinne des SGB XII, würden jedoch in das Vermögen fallen und wären demnach zu berücksichtigen, da das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen ist.

Es stellt sich daher die Frage, ob Gelder, die Nichteinkommen im Sinne des SGB XII darstellen, jedoch durch Ansparung bzw. allein aus der Tatsache, dass sie über den Bedarfszeitraum, in dem der Zufluss erfolgt ist, vorhanden sind und damit automatisch Vermögen werden, auch als solches einzusetzen und verwertbar sind. Hierbei wäre zunächst zu unterscheiden, ob es auf die Herkunft des Vermögens ankommt, mithin ob es sich um Leistungen aus dem SGB XII handelt oder um andere Geldwerte.

d) Der Lösungsansatz

Der Einsatz des in Form von Kleider- oder Taschengeld angesparten Vermögens im Rahmen der Sozialhilfe ist zu verneinen.

Folgt man der einen Ansicht², die in der Literatur vertreten wird, so kommt es auf die Herkunft des Vermögens bei § 90 Abs. 1 SGB XII nicht an. Das Sozialhilferecht geht von der tatsächlichen Lage im Einzelfall aus. Vermögen ist es dem Grunde nach auch dann einzusetzen, wenn es aus einem Einkommen unter der Einkommensgrenze des § 85 oder aus (angesparten) Leistungen der Sozialhilfe sowie aus freigelassenen Einkommensteilen stammt. Selbst angespartes Geld aus nicht verbrauchten Sozialhilfeleistungen, wozu auch Kleidergeld oder Taschengeld zählen, ist nach dieser Ansicht als Vermögen anzusehen³.

Folgt man der anderen Ansicht⁴, die in der Literatur vertreten wird, so stellen zwar Ansparungen aus privilegierten Einkommen generell Vermögen dar, da sich das im Bedarfszeitraum nicht verbrauchte Einkommen im neuen Bedarfszeitraum in Vermögen

² Steilmar in Mergler/Zink SGB XII 17. Lfg., Stand Januar 2011, § 90 Rz. 16.

Wahrendorf in Grube/Wahrendorf SGB XII, 3. Auflage 2010, § 90 Rz. 11.

³ Wahrendorf in Grube/Wahrendorf SGB XII, 3. Auflage 2010, § 90 Rz. 11 m.w.N.

⁴ Geiger in LPK-SGB XII, 9. Auflage 2012, § 90 Rz. 83.

wandelt⁵, jedoch sind Ansparungen aus der Sozialhilfe nach § 82 Abs. 1 SGB XII von vornherein nicht anzurechnen. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes⁶ spielen die Herkunft des Vermögens und die Ursache der Not zwar „regelmäßig keine entscheidende Rolle“, jedoch gibt es Situationen, in denen die Herkunft des Vermögens dieses so prägt, dass seine Verwertung eine Härte darstellen kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Vermögen auf eine Kapitalabfindung oder Nachzahlung zurückgeht, die als Einkommen nach den §§ 82-84 SGB XII anrechnungsfrei wären, z.B. Sozialhilfe, Schmerzensgeld oder wenn Vermögen aus Beiträgen gebildet wurde, die nach § 82 vom Einkommen abgesetzt werden können⁷.

Geschützt ist das Vermögen regelmäßig auch dann, wenn es aus anrechnungsfreiem Einkommen angespart ist⁸. Damit erscheint es unbillig, dass Geld, welches Nichteinkommen i.S.d SGB XII darstellt, trotzdem Vermögen werden können soll. Daraus ergibt sich, dass aus Nichteinkommen (Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere Taschengeld oder Kleidergeld) kein Vermögen werden kann. Dieser Ansicht ist zu folgen. Wird aus der Sozialhilfe gewährtes Geld angespart, so soll es nicht als Vermögen zur Deckung des sozialhilferechtlichen Bedarfs herangezogen werden, da dies für den Hilfeempfänger eine Härte darstellen würde, vgl. § 90 Abs. 3 SGB XII.

Der Sinn, Zweck und Ziel des weiteren notwendigen Lebensunterhalts sowie der Wortlaut des § 27b SGB XII sprechen auch nicht gegen die Ansicht, wonach Nichteinkommen nicht zu Vermögen werden kann bzw. nicht einzusetzen ist. So besagt auch § 90 Abs. 3 SGB XII, dass die Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden kann, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde. Zwar kann es sich generell bei den Leistungen nach dem SGB XII um Vermögen handeln, jedoch sind diese nicht auf die Leistungen nach dem SGB II/SGB XII anzurechnen und einzusetzen.

Ausweislich des Wortlautes des 27b Abs. 2 S. 1 Halbsatz 1 SGB XII wird ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung geleistet. Zur persönlichen Verfügung bedeutet jedoch, dass es jedem selbst überlassen bleibt, wofür oder wie er das Geld verwendet. Sinn und Zweck ist es, der in einer stationären Einrichtung untergebrachten Person ein Minimum an autonomer Lebensgestaltung zu gewährleisten, in dem sie frei von Setzungen der Einrichtung über deren Verwendung entscheiden kann⁹. Es ist daher unerheblich, ob das Taschengeld für einen Kinobesuch oder den Kauf eines Gegenstandes ausgegeben wird oder einfach für eine größere Anschaffung angespart wird. Gleiches gilt für das Kleidergeld. Es ist unerheblich, ob dieses tatsächlich für Kleidung in dem Monat, in dem es zufließt ausgegeben oder angespart wird um in einem anderen Monat mehrere Kleidungsstücke bzw. ein teureres Kleidungsstück, dessen Kosten das monatliche Kleidergeld übersteigen, gekauft wird. Sofern das angesparte Taschengeld als anrechenbares Vermögen einzusetzen ist, liegt konkludent ein „Verbot“ des Sparens vor. Das Sparen fällt aber ebenfalls unter den Begriff der persönlichen Verfügung. Insoweit würde es dem Wortlaut der „persönlichen Verfügung“ zuwiderlaufen, wenn der Hilfebedürftige gezwungen wird, dass ihm zustehende Taschengeld in einem Monat auszugeben bzw. er anderenfalls das Angesparte als

⁵ siehe z.B. BVerwG, Urteil vom 27. Mai 2010, Aktenzeichen 5 C 7/09 zur OEG-Rente.

⁶ BVerwGE 47, 103, 112.

⁷ Geiger in LPK-SGB XII, 9. Auflage 2012, § 90 Rz. 83 m.w.N.

⁸ BSG, Urteil vom 11. Dezember 2007, Aktenzeichen B 8/9 b SO 20/06 R für Blindenhilfe.

⁹ vgl. Armbrorst in LPK-SGB XII, 9. Auflage 2012, § 27 b Rz. 9.

Vermögen einsetzen müsste und dadurch entsprechend weniger Sozialhilfe erhält. Damit liegt keine persönliche Verfügung mehr vor.

Der Einsatz von Nichteinkommen als Vermögen wäre sodann eine Umgehung des § 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII. Nachdem dieser festlegt, dass Leistungen nach dem SGB XII nicht zum Einkommen gehören, also nicht zur Bedarfsdeckung herangezogen werden, im Falle der Ansparung als einzusetzendes Vermögen jedoch zur Bedarfsdeckung herangezogen werden sollen, erscheint die Regelung für Sparer sinnlos.

Es ist nicht ersichtlich, warum der, der spart, schlechter gestellt werden soll, als der, der verschwenderisch lebt. Derjenige, der das ihm zur persönlichen Verfügung zustehende Geld anspart, wird schlechter gestellt als derjenige, der den gesamten Betrag innerhalb eines Monats ausgibt. Der Hilfebedürftige wird für sein sparsames Verhalten „bestraft“, da er bei nicht vollständiger Ausgabe des Taschengeldes sich dieses als Vermögen im Rahmen der Sozialhilfe anrechnen lassen muss. Es liegt insoweit eine Diskriminierung desjenigen vor, der spart.

Zu berücksichtigen ist, dass im Rahmen des einzusetzenden Vermögens, § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII, kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte unberücksichtigt bleiben können. Dabei handelt es sich um ein kleines Schonvermögen, das geschützt ist und unabhängig von seiner Herkunft geschont wird. Entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1a der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII sind kleinere Beträge oder sonstige Geldwerte bis zu einem Betrag in Höhe von 1.600,00 € (für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII beziehen), bzw. 2.600,00 € (für Personen, die vollwerbsgemindert sind im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII beziehen) anrechnungsfrei. Darüber hinausgehendes Vermögen ist in der Regel einzusetzen. Jedoch ist auch hier zu berücksichtigen, dass u. E. Nichteinkommen nicht zu Vermögen werden kann, sodass auch die Freigrenze für Leistungen nach dem SGB XII, die bei Ansparung Vermögen bilden, überschritten werden können sollte.

Zusammenfassung:

Die besseren Argumente sprechen dafür, Leistungen nach dem SGB XII, die kein Einkommen darstellen, auch nicht als Vermögen zu werten. Zwar ist Vermögen all das, was kein Einkommen ist, jedoch ist zu berücksichtigen, dass es unbillig wäre, jemanden zum Ausgeben eines Barbetrages zu zwingen, während es im Falle des Ansparens bei der Bedarfsdeckung berücksichtigt wird, im Falle des Ausgebens jedoch nicht berücksichtigt wird. Das Ansparen fällt ebenfalls unter den Wortlaut der persönlichen Verfügung, sodass es dem Hilfebedürftigen möglich sein muss, selbst zu entscheiden, ob er den Betrag verwendet und ausgibt oder anspart. Weiterhin obliegt es dem Gesetzgeber nicht, zu bestimmen, ob jemand das ihm im Rahmen der Sozialhilfe zustehende Geld anspart oder ausgibt. Sobald das angesparte Taschengeld und Kleidergeld jedoch als einsetzbares Vermögen zu werten ist, legt der Gesetzgeber die Verwendung fest.

Um gegebenenfalls gegenüber der Behörde darlegen zu können, dass das angesparte Geld aus einer Sozialleistung (Taschengeld, Kleidergeld) stammt und nicht sonstiges (verwertbares) Vermögen darstellt, müsste dies wohl auf einem separaten Konto vorhanden sein.